

### Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Sicherstellung der politischen Neutralität der Volksschulen im Kanton Zug

(Vorlage Nr. 3031.1 – 16191)

Antwort des Regierungsrats vom 7. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 26. November 2019 im Rahmen einer Interpellation Fragen im Zusammenhang mit der politischen Neutralität im Schulunterricht gestellt. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 12. Dezember 2019 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

### Frage 1a: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Schulunterricht politisch neutral zu sein hat?

Ja, der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Schulunterricht politisch neutral zu gestalten ist.

Frage 1b: Welches sind die Rechtsgrundlagen für die Auffassung des Regierungsrates? § 3 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) hält insbesondere fest, dass die Schule bestrebt ist, die Schülerinnen und Schüler nach demokratischen Grundsätzen zu erziehen. Weiter wird erwähnt, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft vermittelt (§ 3 Abs. 3 SchulG). Folglich haben die Lehrpersonen ihren Unterricht gemäss dieser Zielsetzung zu gestalten. Die Schule darf sich politischen und gesellschaftlichen Themen nicht verschliessen. Dabei ist aber die freie Willensbildung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Dies macht alle Bestrebungen unzulässig, sie in einer politischen Weise lenken zu wollen. Ein direkt ausformuliertes Gebot der «politische Neutralität» wird in keinem Rechtserlass statuiert.

# Frage 2: Wie stellt der Regierungsrat im Rahmen seiner eigenen Schul- und im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz über die gemeindlichen Schulen sicher, dass der Schulunterricht politisch neutral ist?

Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu (§ 64 Abs. 1 SchulG). Er wählt den Bildungsrat, der für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln erlässt und die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums genehmigt (§ 65 Abs. 3 Bst. e1 SchulG).

Unterrichtsinhalte werden über Lehrpläne gesteuert. Die Zielsetzungen in den Lehrplänen setzen einen ausgewogenen, multiperspektivisch angelegten Unterricht voraus. Die Umsetzung der Lehrpläne ist Aufgabe der Lehrpersonen. Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Schule personell und pädagogisch zu führen, überprüft die Schulleitung auch die Umsetzung der Lehrpläne.

Seite 2/3 3031.2 - 16287

### Frage 3: Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, Lehrpersonen, die gegen den Grundsatz der politischen Neutralität verstossen, zu sanktionieren?

Der Regierungsrat übt keine direkte Aufsichtstätigkeit aus. Die Schulleitung ist für die personelle und pädagogische Führung zuständig. Erfüllt eine Lehrperson ihren Auftrag nicht, so ist es an der Schulleitung zu intervenieren und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

Frage 4a: Wie beurteilt der Regierungsrat die Problematik, dass Eltern von Schülern, die aufgrund der politischen Anschauung ihrer Eltern von Lehrpersonen diskriminiert oder auch nur mit ungehörigen Bemerkungen konfrontiert werden, sich nicht wehren, weil sie sich davor fürchten, dass ihr Kind danach vom Lehrer geplagt wird?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse von solchen Vorfällen. Diese würde er aber scharf verurteilen. Denn die Lehrperson hat politische Meinungen der Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, die von ihrer abweichen, zu akzeptieren. Sie darf abweichende Haltungen in keiner Weise mit Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler verknüpfen.

#### Frage 4b: Was schlägt der Regierungsrat gegebenenfalls als Gegenmassnahme vor?

Als Gegenmassnahme gilt folgende Vorgehensweise: Als erstes ist ein Gespräch mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zu suchen. In einem nächsten Schritt kann das Gespräch mit der Rektorin bzw. dem Rektor gesucht werden. Kann die Angelegenheit nicht mittels Gesprächs geklärt werden, kann beim Rektor eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden. Diese wiederum kann an den Gemeinderat weiterzogen werden. Schliesslich kann ein allfälliger Entscheid des Gemeinderats mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

### Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, eine Strafnorm einzuführen, wenn sich Lehrpersonen politisch nicht neutral verhalten?

Die Einführung einer solchen Strafnorm erachtet der Regierungsrat als unnötig. Denn im geltenden § 87 Abs. 1 Bst. c SchulG wird bereits nach dem Übertretungsstrafgesetz bestraft, wer dem Schulgesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

### Frage 6: Welches sind die gängigen Prüfungskriterien des Regierungsrates im Rahmen seiner Schulaufsicht?

Wie bereits erwähnt, übt der Regierungsrat keine direkte Schulaufsicht aus. Im Bereich der Mittelschulen obliegt die Aufsicht über die Normen und Vorgaben wie etwa über die Lehrpläne der Schulkommission. Die Aufsicht über die Umsetzung der Normen und Vorgaben obliegt der Schulleitung und in der Folge dem zuständigen Amt und der Bildungsdirektion. Die Kriterien der Aufsicht ergeben sich aus Erlassen, die den Unterricht und die Schule definieren (Gesetze, Verordnungen und Reglemente) und den Grundlagendokumenten (Lehrpläne, Qualitätsmanagement-Konzept etc.).

Im Bereich der gemeindlichen Schulen überprüft die Abteilung Schulaufsicht des Amts für gemeindliche Schulen systematisch, ob die geltenden Rechtsvorschriften und kantonalen Vorgaben (Schulgesetz, die entsprechende Verordnung und das zugehörige Reglement, Regierungsund Bildungsratsbeschlüsse) eingehalten werden.

3031.2 - 16287 Seite 3/3

## Frage 7: Wäre der Regierungsrat bereit, die Frage der politischen Neutralität im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit über die Schulen als Standard in seinen Beurteilungskatalog aufzunehmen?

Wie bereits erwähnt, übt der Regierungsrat keine direkte Aufsichtstätigkeit aus. Das Gebot eines ausgewogenen Unterrichts ergibt sich aus den für den Unterricht massgeblichen Erlassen und Lehrplänen. Zudem ist in § 3 Abs. 2 SchulG festgehalten, dass die Schule bestrebt ist, die Schülerinnen und Schüler unter anderem nach demokratischen Grundsätzen zu erziehen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich kein Handlungsbedarf, und die Frage ist zu verneinen. Erhielte der Regierungsrat Kenntnis solchen Fehlverhaltens, intervenierte er über die Linie.

#### **Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 7. April 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser